

Beilage Nr.24A aus 1984

Antrag des Ausschusses für Gesundheit und Soziales vom 20. September 1984,
Z. 98

Der Wiener Landtag wolle beschließen:

Der in der Beilage Nr.24 enthaltene Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Wiener Krankenanstaltengesetz geändert wird, wird mit nachstehender Änderung zum Beschluß erhoben:

Dem § 12 Abs. 1 ist folgendes anzufügen:

"Röntgenbilder, Datenträger und Präparate gelten nicht als Bestandteile der Krankengeschichte; wenn sie nicht in der Krankenanstalt aufbewahrt oder dem Patienten ausgefolgt werden, sind sie zu vernichten."

Weiters hat an Stelle der Erläuterungen zu Artikel I Ziffer 8 (§12 Abs. 1) und Artikel I Ziffer 16 (§ 40 Abs. 2) folgendes zu treten:

Zu Artikel I Ziffer 8 (§ 12 Abs. 1):

Durch die vorgesehene Regelung soll klargestellt werden, daß Röntgenbilder, Datenträger und Präparate nicht Bestandteile der Krankengeschichte sind. Der Krankenanstalt bleibt es jedoch vorbehalten, aus medizinischen oder wissenschaftlichen Gründen diese Unterlagen aufzubewahren. Sollten diese Unterlagen nicht dem Patienten ausgefolgt werden oder keine Veranlassung mehr zur Aufbewahrung in der Krankenanstalt bestehen, so sind diese, um einen Mißbrauch hintanzuhalten, zu vernichten.

Zu Artikel I Ziffer 16 (§ 40 Abs. 2):

Die Einfügung "oder der Versicherte" schließt auch jene Personen ein, welche nicht unterhaltspflichtig sind, jedoch bei denen die Unterhaltsberechtigten mitversichert sind.